

Auf Grund von Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes erlässt die Gemeinde Segnitz folgende

## Satzung

### § 1

Das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen im Gebiet der Gemeinde Segnitz ist den Feldgeschworenen vorbehalten.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Segnitz, 09.07.1984  
GEMEINDE SEGZNITZ  
Fischer, Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 09.07.1984 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Segnitz hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.07.1984 angeheftet und am 01.08.1984 wieder abgenommen.

Marktbreit, 02.08.1984  
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit  
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle